

# Vereins-Satzung vom 17.11.2019

## § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „**BioGarten Holzkirchen**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist 83607 Holzkirchen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Forschung und Bildung für nachhaltiges Leben sowie die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:

- Das Vermitteln des Reichtums der Natur, besonders durch Anbau von hochwertigen Ursorten Bio-Obst und Bio-Gemüse in Holzkirchen mit Hilfe eines permakulturellen Ansatzes durch aktive Vereinsmitglieder.
- Hochqualitativ biologische Lebensmittel soll für alle Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden, auch für sozial Schwache.
- Einen Ort zu schaffen, wo sich Menschen, Tiere und Pflanzen wohlfühlen und mit der Natur wieder vereinen und zu Gunsten von allen Lebewesen handeln.
- Bildungsfördernde Führungen, Interessierten Bürgern, z.B. Kitas, Schulen usw. über Permakultur anzubieten. Kinder- und Jugendgruppen gründen, um ihnen die Zusammenhänge der Natur praxisnah zu vermitteln.
- Erforschung o.g. Zwecke und möglichst positiver Einflüsse auf das Wohlbefinden der Menschen.
- Jeglicher Vereinszweck ist für das Gemeinwohl ausgerichtet. Wir wollen Vorbild für andere Orte und Kommunen sein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Überschussrechnung zu erstellen, der/die sowohl den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter strenger Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit entspricht.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt Jugendmitglieder, Erwachsenenmitglieder (ab 18 Jahre), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit - unter Vorbehalt der Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein - zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei unehrenhaftem Betragen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand kann den Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages erfolgt nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Das Mitglied ist für sich und seine Kinder damit einverstanden, anlässlich von Veranstaltungen des Vereins auf Fotos abgebildet zu werden, die auf der Homepage des Vereins oder in der Presse veröffentlicht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu modifizieren. Die Mitgliedsbeiträge werden für den Vereinszweck § 2 verwendet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zum 1. März fällig und wird vom Verein eingezogen. Die Nichtzahlung des Beitrages bis zum 30.11. des lfd. Jahres ist ein grober Verstoß i.S. von § 5 dieser Satzung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Der Verein kann andere Einnahmen erhalten, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und dem Gemeinnützigkeitsgebot stehen, z.B. Spenden.
5. Eventuelle Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier) und Schriftführer. Die Entscheidung über die Anzahl (höchstens elf volljährige Mitglieder) und die Aufgaben (z.B. Permakultur Leiter, Technischer Leiter, Pressewart, Jugendvorstand usw.) der Vorstandsmitglieder, trifft die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Aufgaben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende März vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie verfügbarer E-Mail-adressen. Mitglieder, deren E-Mails – aus welchen Gründen auch immer – zurückkommen, werden per Telefon oder gegebenenfalls per Post benachrichtigt.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende. Sollte keiner von den Dreien anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Vereinsverordnungen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Datum der Vereinsaufnahme. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Holzkirchen hilft e.V., Flachsfieldstr. 18, 83607 Holzkirchen“, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von den Vereinsgründern am 17.11.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Holzkirchen, den 17.11.2019**

1. Vorstand: Martin Sappl

2. Vorstand: Hannes Schiößler

3. Vorstand: Georg Paulus

Schatzmeister/in: (Kassier) Doreen Schrader

Schriftführer/in: Roya Kornfeld

Permakultur-Leiter: Andreas Caspari

Handwerkliche Leitung: Kajetan Schäfer

Rechtliche Beratung: Alexander Hufschmid und Maximilian Neumeier

Saatgut-Leiter: Robert Reiser

Dokumentationsleiter/in: Sigrid Käppeler